

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 20. Juli 1912.

Nr. 33.

Inhalt: 1. Statist. Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1912. Seite 587

2. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen der Giffthausordnung . . . . . 596

## 1. Statist.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1912“ die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

### Bestimmungen für die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1912.

1. Die durch Beschluß des Bundesrats vom 7. Juli 1892, betreffend die periodische Veranstaltung von Viehzählungen, vorgeschriebene Viehzählung erweiterten Umfangs (sogenannte große Viehzählung) ist am 2. Dezember 1912 nach dem beifolgenden Erhebungsmuster auszuführen. Hierbei sollen auch diejenigen in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912 vorgenommenen Schlachtungen gezählt werden, welche der amtlichen Fleischschau nicht unterlegen haben. Sofern indes nach landesrechtlichen Vorschriften auch das Fleisch, das ausschließlich im eigenen Haushalt der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommt („Hausfleischungen“), amtlich zu beschauen war, sind diese Schlachtungen nicht mitzuzählen, um Doppelzählungen zu vermeiden.